

A b s c h r i f t

aus dem Amts-Blatt des Landrates des Kreises Neunkirchen.

5. April 1941. Folie 14.

IX - 46/5

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Neunkirchen.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, RGBL. I, S. 821, sowie des § 7, Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBL. I, S. 1275, wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Neunkirchen folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Eigentum des Josef Steurer, Gutenmann Nr. 1, auf dem Steirerkogl auf dem Grundstück Parz. 167, BZ. 1 des Grundbuches Schrattenbach, stehende mächtige, in vier Stämme geteilte Eibe wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachs-

tums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3 .

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4 .

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5 .

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Der Landrat des Kreises Neunkirchen als untere Naturschutzbehörde.

Mit der aus _____ Bogen (Seiten) bestehenden,
mit _____ Urkundensteuer- und _____ RM
Gerichtskostenmarken versehenen Umschrift gleichlautend.

Amtsgericht Neunkirchen
Geschäftsabteilung 5, am 9. April 1941

Rebsch

